Uhwiesen, 01.08.2022

# Allgemeine Vertragsbedingungen Meister Küchen GmbH

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Küchenbau (AVB) sind verbindlich, wenn die Meister Küchen GmbH als Teilunternehmer betreffend den Bau oder Umbau einer Küche einen Werkvertrag abschliesst und darin die AVB als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Meister Küchen GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Die AVB regeln ergänzend jene Rechte, Pflichten und Leistungen, welche im technischen Leistungs- und Küchenbeschrieb und in den Plänen nicht festgelegt sind und wo keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

1.3 Die AVB behandeln das Vertragsverhältnis nach schweizerischem Recht, namentlich den Bestimmungen über den Werkvertrag (Erstellung von Küchen; Montage); den Auftrag (Planung; Bauleitung); den Kaufvertrag (Materiallieferungen ohne Bauleistung).

## 2. Angebot und Angebotsunterlagen

2.1 Planungsleistungen sind grundsätzlich honorarberechtigt. Einzelheiten werden im Planungsvertrag geregelt. Angebote, Zeichnungen, Pläne, Beschriebe und Muster sowie der Leistungs- und Küchenbeschrieb der Meister Küchen GmbH bleiben deren Eigentum. Der Auftraggeber ist ausschliesslich zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt.

2.2 Angebote mit mehreren Küchen gelten für die offerierte Stückzahl. Nachträgliche Abweichungen in der Stückzahl oder unvorhergesehene Aufteilung der Lieferung in Etappen können eine Veränderung des vereinbarten Preises zur Folge haben.

2.3 Materialmuster sind Typen-Muster. Insbesondere bei Naturmaterial wie Holz oder Stein kann die Lieferung innerhalb der natürlichen Variationsbreite vom Typenmuster sichtbar abweichen. Musterelemente, die über bestehende Handmuster hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.

2.4 Konstruktion- und Materialänderungen im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik bleiben vorbehalten.

2.5 Herstellerbedingte Modellwechsel bleiben auch bei Verträgen vorbehalten. Ohne gravierende optische oder technische Änderungen, wird automatisch das entsprechende, technisch mindestens gleichwertige Nachfolgemodell (ohne Mehr-/Minderpreis) geliefert und eingebaut. Modelländerungen bei Geräten bleiben vorbehalten und geben keinen Anlass zu Reklamationen.

2.6 Trennfugen von Steinabdeckungen werden nach Einbaumöglichkeiten und Format der Unmass-Platten werkseitig bestimmt.

## 3. Leistungs- und Lieferumfang

3.1 Lieferungen und Leistungen der Meister Küchen GmbH sind im Werkvertrag samt Leistungs- und Küchenbeschrieb inklusive Plänen abschliessend aufgeführt.

3.2 Neben der Grundleistung für das Liefern und Montieren der Kücheneinrichtungen können im

Werkvertrag namentlich folgende Leistungen vereinbart werden:

a) Bauleitung mit Gesamtverantwortung für das Küchenprojekt;
b) Koordination der mitbeteiligten Handwerker;
c) Schalldämmende Montage (siehe Artikel 8);
d) Demontage-Arbeiten, Abtransport und Entsorgung der alten Küchen; Durchbrüche und Aussparungen; Schneeräumung und Bauschuttentfernung am Arbeitsplatz;
e) Maurer-, Spitz- und Zuputzarbeiten; Maler- und Gipserarbeiten; Platten und Bodenlegearbeiten;
f) Versetzen und Reinigen von Befestigungselementen am Bau; Schutzmassnahmen gegen eindringendes Wasser und zur Vermeidung von Korrosionsschäden; Abdecken und Schützen der umgebenden Bauteile sowie der fertigen Kücheneinrichtungen;
g) Haustechnische Installation für die Küchengeräte und der Anschluss der Geräte an das Netz von Wasser/Abwasser, Elektrizität und Gas oder Kommunikationsnetze (Telefon, Internet, TV, usw.);
h) Dauerelastische Anschlüsse oder Dichtungsfugen im Bereich Küche/Wand und Küche/Boden, welche erst nach Abschluss der Arbeit der übrigen Handwerker ausgeführt werden können; Verstärkungen, Dämm- und Dichtungsarbeiten zwischen dem Werk des Unternehmers und dem Baukörper;
i) Oberflächenschutz fertig behandelter Bauteile gegen Beschädigung und Verschmutzung am Bau sowie das Entfernen der Schutzvorkehren; Endreinigung nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten (die Übergabe erfolgt besenrein);

## 4. Preisbestimmung / Preisanpassungen

4.1 Für die Vergütung der Leistung gelten sodann, abweichende Vereinbarungen vorbehalten, folgende Bestimmungen:

a) Materialpreise und Lohnkosten basieren auf den im Zeitpunkt der Offerte gültigen Ansätzen und sind 30 Tage ab Offert Erstellung gültig, gemäss gesamtschweizerischer Branchenkalkulation, Gesamtarbeitsverträge exkl. MWST.
a.1) Materialpreise und Lohnkosten basieren auf den im Zeitpunkt des Werkvertrags gültigen Ansätzen und sind 90 Tage ab Erstellung des Werkvertrags gültig, gemäss gesamtschweizerischer Branchenkalkulation, Gesamtarbeitsverträge exkl. MWST.
b) Einheitspreise gelten ausschliesslich für die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Abmessungen, Stückzahlen und Ausführungsarten. Bei veränderten Mengen oder Ausführungen gilt Art. 86 f. SIA 118.
c) Es gelten folgende Toleranzen: Bei Fertigmassen +/- 5 mm (z.B. Sichtbeton, vorfabrizierte Betonelemente); bei Rohbaumassen +/- 10 mm (z.B. zu verputzendes Mauerwerk). Mehrkosten infolge Nichteinhaltung dieser Toleranzen werden dem Unternehmer vergütet.
d) Bei Änderungen der Bestellung gelten für zusätzliche Arbeiten die branchenüblichen Ansätze gemäss Regietarif.
e) In den Preisen inbegriffen sind bei Werkverträgen die Lieferung des Materials auf die Baustelle und dessen Montage; bei Materiallieferungen die Lieferung franko Domizil/Baustelle.
f) In den Preisen nicht inbegriffen sind: Vom Besteller angeordnete Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit; zusätzliche Aufwendungen zufolge erschwerender Umstände, die im Zeitpunkt der Offerte für den Unternehmer nicht voraussehbar waren oder vom Auftraggeber abzuklären waren; Mehrkosten für zusätzliche Reise- und Logiskosten bei vom Auftraggeber angeordneten, nicht vorgesehenen Arbeitsunterbrechung; Anpassungsarbeiten infolge mangelhafter, ungenauer Pläne oder nicht toleranzhaltigen, krummen Mauerwerken; Mehrwertsteuer.
g) Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten in Rechnung gestellt. Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit ohne Überzeitzuschlag verrechnet. Ohne anders lautende Festlegung der Vergütungsansätze gelten die Regieansätze des Schweizerischen Schreinermeisterverbandes sowie die Kalkulationsunterlagen des den Arbeiten

entsprechenden Gesamtschweizerischen Branchenunternehmerverbandes (z.B. Schweiz. Baumeisterverband).

## 5. Abwicklung des Projektes

5.1 Die Pflicht der Meister Küchen GmbH zur Einhaltung der schriftlich vereinbarten Ausführungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben bei der Meister Küchen GmbH voraus. Ist der Auftraggeber säumig, hat die Meister Küchen GmbH Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist.

5.2 Der Auftraggeber meldet der Meister Küchen GmbH unverzüglich, schriftlich Terminverschiebungen oder Verzögerungen im Bauablauf. Die Meister Küchen GmbH passt ihre Termin-Dispositionen an. Die Belastung von Mehraufwand bleibt vorbehalten.

5.3 Erfordert eine Änderung der Bestellung die Anpassung einer vertraglichen Frist, hat die Meister Küchen GmbH Anspruch auf eine angemessene, neue Frist. Die Belastung von Mehrkostenaufwand bleibt vorbehalten.

5.4 Verzögert sich die Lieferung und Montage der Küchen ohne Verschulden der Meister Küchen GmbH, hat sie Anspruch auf eine Terminanpassung. Kein Verschulden der Meister Küchen GmbH liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen oder Umweltereignissen
(Unruhen, Krieg, Sabotage, Streiks, ausserordentliche Witterungsverhältnisse, etc.). Die ausserordentliche aktuelle Situation «Corona COVID-19» kann zu Verzögerungen in der Lieferkette führen, für welche die Küchenfirma kein Verschulden trifft. Die Küchenfirma bemüht sich vernünftige Alternativen anzubieten, sofern diese vorhanden und zumutbar sind. Die Meister Küchen GmbH ist verpflichtet, solche Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen.

5.5 Änderungen infolge technischer oder baulich notwendiger Anforderungen (z.B. Nachschneiden von Passstücken, Kochfeldverblendungen, Lüftungsgitter beim Kühlschrank usw.) gegenüber der Zeichnung sowie dem Leistungsbeschrieb, sind dem Ersteller überlassen;

## 6. Organisation auf der Baustelle

6.1 Für den Ausbau von Gebäuden mit mehr als vier Geschossen oder über 12 m Höhe werden bauseits geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material kostenlos zur Verfügung gestellt. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (Art.135 Abs. 4 SIA 118). Sinngemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser.

6.2 Der Meister Küchen GmbH werden die erforderlichen Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers; zweckmässige sanitäre Einrichtungen sind durch den Auftraggeber gewährleistet.

6.3 Eine stets ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und ebensolche zur Montage sind durch den Auftraggeber gewährleistet. Bei erschwerter Zufahrt zur Baustelle und/oder aussergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann die Meister Küchen GmbH die Mehrkosten geltend machen.

## 7. Bauseitige Voraussetzungen für die Küchenmontage

7.1 Die Meister Küchen GmbH liefert rechtzeitig die Angaben und Installationspläne, damit mit der Montage termingerecht begonnen werden kann.

7.2 Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Trockene Wände;
b) Fenster angeschlagen;
c) Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken;
d) Installationen für elektrische Geräte, Gas und Wasser vorbereitet; Kabel eingezogen; Steckdosen für Dampfabzug, Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert;
e) Mauerkasten für Abluftrohr versetzt;
f) Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen;
g) Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbeschrieb.

Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen als Folge von Abweichungen von den erwähnten Voraussetzungen können dem Auftraggeber belastet werden.

7.3 Bei Abluftsystemen in dichten Bauweisen muss während dem Abluftbetrieb genügend Zuluft gewährleistet sein. Dies kann durch ein gekipptes Fenster oder durch eine bauseitige Einrichtung erfolgen. Für allfällige Querströmungen, die durch die baulichen Gegebenheiten entstehen können und das Umluftsystem beeinträchtigen, lehnen wir jegliche Haftung ab.

**8. Schalldämmende Montage**

8.1 Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Auftraggeber zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt.

8.2 Die schalldämmende Montage nach SIA Norm 181 muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz- Massnahmen werden im Angebot der Meister Küchen GmbH definiert.

8.3 Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien des Branchenverbands Küche Schweiz oder mit schallschutz-technisch mindestens gleichwertigen Lösungen.

**9. Übergang von Nutzen und Gefahr**

9.1 Bei reiner Materiallieferung ohne Montage (Kaufvertrag) gehen Nutzen und Gefahr für das Material nach dem Abladen auf den Auftraggeber über.

9.2 Bei werkvertraglichen Leistungen (mit Montage) gehen Nutzen und Gefahr nach der Abnahme auf den Auftraggeber über, in jedem Fall jedoch bei Inbetriebnahme der Küche.

**10. Abnahme des Werkes**

10.1 Bei Bereitschaft zur Inbetriebnahme erfolgt die Abnahme der vertraglichen Leistung. Die Abnahme besteht in einer gemeinsamen Prüfung des Werkes durch den Bauherrn und die Meister Küchen GmbH. Bei der Bauabnahme prüft der Bauherr oder sein bevollmächtigter Vertreter die Arbeit auf Qualität und Vollständigkeit.

10.2 Den Abnahmetermin organisiert die Meister Küchen GmbH im Einvernehmen mit dem Auftraggeber. Kann die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Meister Küchen GmbH zu verantworten sind, nicht unmittelbar nach Abschluss der Hauptmontage stattfinden oder bleibt der Auftraggeber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Termin fern, gilt das Werk auf den folgenden Werktag als abgenommen. Für die Beschädigung des Werkes nach Abschluss der Hauptmontage haftet die Meister Küchen GmbH nicht.

10.3 Über die Bauabnahme und den Zustand der Küche wird ein schriftliches Bauabnahmeprotokoll mit der Auflistung von allfälligen Mängeln und nötigen

Nachbesserungsarbeiten erstellt und umgehend gegenseitig unterzeichnet.

**11. Zahlungsablauf**

11.1 Die Meister Küchen GmbH ist berechtigt, Akonto-Zahlungen gemäss Arbeitsfortschritt in Rechnung zu stellen. Abweichende Vereinbarungen vorbehalten, werden die Leistungen der Meister Küchen GmbH wie folgt abgerechnet: 50 % des Werkpreises bei Vertragsschluss; 40 % bei Lieferung resp. Lieferbereitschaft; 10 % bei Rechnungsstellung. Die Zahlung wird innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

11.2 Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

11.3 Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Auftraggeber in Verzug. Er schuldet der Meister Küchen GmbH einen Verzugszins von 5 %.

11.4 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum der Meister Küchen GmbH

**12. Gewährleistung bei Mängeln / Haftung**

12.1 Die Meister Küchen GmbH haftet dem Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere für die Einhaltung der im Küchenbeschrieb festgelegten Leistungswerte. Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen. Für Apparate und maschinelle Einrichtungen haftet die Meister Küchen GmbH im Umfang der durch die Lieferanten gewährten Garantie.

12.2 Werden bei der Bauabnahme Mängel festgestellt, behebt die Meister Küchen GmbH den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist.

12.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Meister Küchen GmbH Gelegenheit gibt, den Mangel sofort zu beheben.

12.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bauwerk, unsachgemässer Behandlung der Möbel und Apparate entstanden sind oder solche Mängel, die nach Eingriffen von Drittpersonen geltend gemacht werden.

12.5 Die Rügefrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Datum der Abnahme. Ohne Abnahme beginnt die Rügefrist mit dem Datum der Schlussrechnung, in jedem Fall aber mit der Inbetriebnahme der Küche. Während der Rügefrist ist der Auftraggeber berechtigt, Mängel jederzeit zu rügen.
Nach Ablauf der Rügefrist haftet die Meister Küchen GmbH weiterhin für verdeckte Mängel. Verdeckte Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

12.6 Die Haftung des Küchenbauers beschränkt sich auf die Nachbesserung, namentlich den Ersatz und den Einbau der betroffenen Teile der Einbauküche. Eine Haftung für Nutzungsausfall, Produktionsstillstand, entgangenen
Gewinn, Vertragseinbussen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden ist ausgeschlossen.

12.7 Auf Küchenmöbel gewähren wir 5 Jahre Garantie für nachweisbare Werkstoffmängel und fehlerhafte oder unsachgemässe Verarbeitung. Bei Elektrogeräten gelten die

Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller, in der Regel 2 Jahre.

12.8 Werkteile wie Fronten, Kanten und Arbeitsplatten können durch Beanspruchung im Alltag (z.B. Reinigung) und äussere Einflüsse (z.B. UV-Strahlung) unterschiedliche Verfärbungen aufweisen. Diese sind nicht als Mangel zu betrachten und können nicht in Garantie beansprucht werden.

**13. Allgemeine rechtliche Vereinbarungen**

13.1 Der Werkvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

13.2 Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Vorrang haben, gilt die folgende Rangfolge der vertraglichen Grundlagen:

a) Der individuelle Werkvertrag zwischen dem Auftraggeber und der Meister Küchen GmbH mit Leistungs- und Küchenbeschrieb und Plänen. Bei Differenzen zwischen Text (Beschrieb) und Plänen (Zeichnung) gilt der Vorrang des Textes;
b) Die vorliegenden AVB;
c) Die SIA Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten;
d) Die SIA Norm 118/380 Haustechnik;
e) Die SIA-Honorarordnungen 108 und 102 (Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft für Haustechnikplaner bzw. Architekten, Bestimmungen zum Urheberrecht und über die Honorarberechtigung);
f) Die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

**14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

14.1 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg zu erledigen.

14.2 Jede Partei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle des Branchenverbands Küche Schweiz anzurufen. Abweichende Vereinbarung vorbehalten, hat der Vertreter der Schlichtungsstelle lediglich beratende Funktion.

14.3 Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, wird der Streitfall auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist Uhwiesen.

14.4 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

**15. Inkrafttreten der AVB's**

**15.1** Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) der Meister Küchen GmbH treten am 01.08.2022 in Kraft.